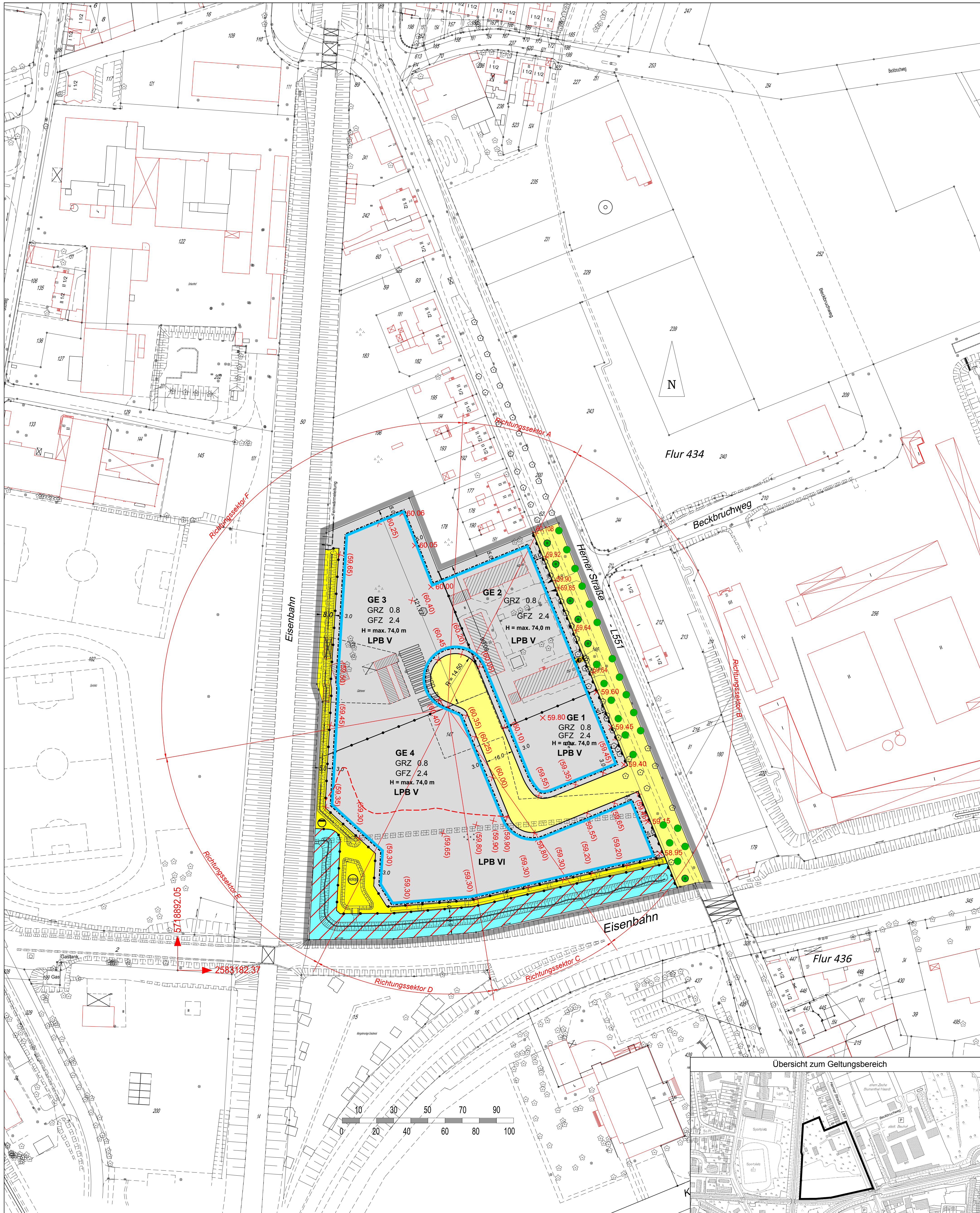




Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGL V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten
Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste I bis VI der Abstandsliste zum Rundraster d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V.3 - 8804.25.1 v. 08.08.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.
Innerhalb des mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebietes gilt dies nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsliste VI, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

Ausnahme sind nach § 31 Abs. 1 BauGL in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsliste VI der Abstandsliste zum Rundraster d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V.3 - 8804.25.1 v. 08.08.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsliste VII entsprechen.

1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 8 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Kurzbezeichnung	Nr. nach	Bearbeitung nach WZ 2008 (WZ 2002 =
Sortiment	WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		

Augenoptik	47.76.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sport- /	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Kinderkleidung)		
Bettwaren	aus 47.52	Einzelhandel mit Stagedecor u. a. Betten
Bettdecken		
Bettdecken / Mützen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Bettdecken und Mützen
Bücher	47.61	Einzelhandel mit Büchern
Computer (PC-Hardware	47.61	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsmitteln, peripheren
und -Software)		Geräten und Software
Elektrogrößgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit Elektrogeräten wie Wasch-, Bügel- und
		Geräten, Kleingeräten, Kühl- und Gefriergeräten und
		zudem
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit Elektrogeräten einschließlich Kühl- und
		Ständgeräten
Foto- und optische	aus 47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	
Glas / Porzellan / Keramik	47.58.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und
		Gläsern
Haus- / Bett- /	aus 47.52	Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-,
Tischwäsche		Bett- und Geschirrtüchern, Tischdecken, Stofftieren, Bettwäsche
Hausrat	aus 47.58.9	Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und
		Kunststoff, z. B. Besteck und Tischdecken, Koch- und
		Beschlagn, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie
		Einzelhandel mit Haushaltsgeräten und
		Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt
Kurzwaren	aus 47.52	Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nadeln, Knöpfe, Handtaschen, Handtaschen, Nadeln, Stoff- und
Schneidbedarf /		Handtaschen sowie
Handtaschen sowie		Einzelhandel mit Ausstattungsgegenständen für Handarbeiten zur
Materialien für Bekleidung		Herstellung von Teppichen und Stücken
und Wäsche		
Medizinische und	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen
orthopädische Geräte		Arbeits
Musikinstrumente und	47.58.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Musikalien		
Papier / Büroartikel /	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und
Schreibwaren sowie		Büroartikeln
Kunstler- und		
Bastbedarf		
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel (ohne	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Sportartikeln
Radsportartikel, inkl.		
Sportbekleidung)		
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Uhren / Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	47.63	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
Waffen	aus 47.78.9	Einzelhandel mit Waffen und Munition
Wohnrichtungbedarf	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Angelertern
(ohne Möbel, Bilder /		
Poster / Bildrahmen /	47.78.3	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgegenständen, Gemälden, Bildern, Mäusen und
Kunstgegenständen	aus 47.58.9	Einzelhandel mit Holz-, Holz-, Holz- und Holzwaren

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schreib- / Büromaterialien	aus 47.78.1	Einzelhandel mit Büromaterialien
Parfümerieartikel	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Drogenwaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)		
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	47.72	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Lebensmitteln (in Verkaufsförderung)
Pharmazeutische Artikel (Apotheken)	47.73	Apotheken
Zeitung / Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

1.4 Unzulässigkeit von Tennisplätzen und Anlagen für sportliche Zwecke in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Tennisplätze und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.5 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten festgesetzt, dass bei Neubauten innerhalb eines 10 m breiten Bereichs parallel zu der südlichen Baugrenzlinie Geschossoberkantenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baukörpern zu vermeiden sind.

1.6 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.7 Zulässigkeit von Nutzungen in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die in § 8 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringem Emissionsverhalten sind.

1.8 Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet
Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig sind.

1.9 Unzulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 1, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.10 Unzulässigkeit von Störfaktoren in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten
Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich in § 3 Abs. 6 des BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs bilden, in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten ausgeschlossen sind.

1.11 Zulässige Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGL V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 1 BauNVO wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf 74,0 m über NNH (Normalhöhennull) als Höchstmaß festgesetzt.

1.12 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGL V. mit § 16 Abs. 8 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernwärmeleitende Nebenanlagen, technische Betriebsanrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugschächte, Technischzentren etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.13 Geländehöhen – Fläche für Aufschüttungen
Gemäß § 9 Abs. 3 BauGL werden die Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGL entsprechend den jeweiligen Höhenangaben in Klammern festgesetzt (Beispiel: (59,55)) und stellen somit die geplante Geländehöhe über NormalhöheNull (NNH) dar.

1.14 Pfanzgebiet
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesene GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGL wird festgesetzt, dass 20% der jeweiligen Gewerbegrundstückfläche dauerhaft mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen und zu erhalten ist.

1.15 Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)
Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungswert, der sich aus den folgenden Emissionskontingenten L_{eq} gem. DIN 45691 ergebenden Immissionskontingente weder tags (8.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingent L_{eq} (dB(A))	
	Tage (8.00 bis 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 bis 8.00 Uhr)
GE 1	57	42
GE 3	54	39
GE 4	60	45

Bezugspunkt	X=983340	Y=719045	Zusatzkontingent (dB(A))	
			tags	nachts
Sektor A	3°	27°	0	0
Sektor B	3°	140°	0	0
Sektor C	140°	171°	0	0
Sektor D	171°	207°	4	4
Sektor E	207°	207°	10	10
Sektor F	207°	3°	4	4

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, das festgesetzten Emissionskontingenten L_{eq} und der Zusatzkontingente die zulässigen Beurteilungswerte L_{eq} der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{eq} = 10 \cdot \lg \left(\sum_{i=1}^n 10^{(L_{eq,i} - 10 \cdot \lg(\frac{A_i}{A_{ref}}))} \right) + 10 \cdot \lg(\frac{A_{ref}}{A_{tot}})$$

mit L_{eq} = zulässiger Beurteilungswert bzw. Immissionskontingent in dB(A)
 $L_{eq,i}$ = Emissionskontingent der Teilfläche i
 A_{ref} = Zusatzkontingent der Teilfläche i
 A_i = Abstands / Flächenkorrekturfaktor
 A_{tot} = Fläche der Teilfläche i in m²
 A_{ref} = Fläche der Teilfläche i in m²
 A_{tot} = Fläche der Teilfläche i in m²
 A_{ref} = Fläche der Teilfläche i in m²
 A_{tot} = Fläche der Teilfläche i in m²

Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungswert L_{eq} dieses Vorhabens den Immissionswert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium der DIN 45691).

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungswertes L_{eq} ist im jeweiligen bau-, immissionschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer 4.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1988, GMBL Nr. 26/1988, S. 603 durchzuführen. Der Beurteilungswert L_{eq} gemäß TA Lärm darf den anteiligen Beurteilungswert L_{eq} nicht überschreiten.

Im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose ist des Weiteren die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedingten Aufenthaltsorten im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für die zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten müssen an den schutzbedingten Aufenthaltsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mitschleife im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) nachgewiesen werden.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-2 vom 18.12.2013 der Pauli Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.16 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm
Das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet liegt gemäß DIN 4109 in den Lärmgebieten V und VI. Die mit GE 1, GE 2 und GE 3 gekennzeichneten Gewerbegebiete liegen gemäß DIN 4109 im Lärmgebiet V.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGL wird festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmgebiete bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur aus vorbeugender Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schallimmissionsmaß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-2 vom 28.05.2014/11.07.2014 und FA 7299-3 vom 11.05.2015 der Pauli Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.17 Erschütterungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGL wird für das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet festgesetzt, dass bei Neubauten innerhalb eines 10 m breiten Bereichs parallel zu der südlichen Baugrenzlinie Geschossoberkantenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baukörpern zu vermeiden sind.

1.18 Bedingte Zulässigkeit der Ein- und Ausfahrt von der Herne Straße auf das mit GE 2 gekennzeichnete Gewerbegrundstück
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGL wird festgesetzt, dass das gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGL festgesetzte Erschließung - Bereich für die Einfahrt und Ausfahrt - des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herne Straße aus nur für den Zeitraum der Nutzung des GE 2-Geländes durch die Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkunft - zulässig ist.
Nach Beendigung der Nutzung als Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkunft – ist die Erschließung des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herne Straße aus unzulässig und muss über die im Bebauungsplan festgesetzte Straßentrasse erfolgen.

1.19 Festsetzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGL
Gemäß § 9 Abs. 1a BauGL V. m. § 1a Abs. 3 BauGL wird festgesetzt, dass dem Grundstücksgemeinschaft Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147, auf dem Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 91.289 Wertpunkten (entsprechend der Berechnung nach der Recklinghauser Methode) vollständig auf den externen Flächen im städtischen Ausgleichsflächen-Pool (im Hinsberg (Bebauungsplan Nr. 208 – im Hinsberg -) in Recklinghausen zugeordnet werden.
Der städtische Ausgleichsflächen-Pool (im Hinsberg) besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Recklinghausen, Flur 341, Flurstücke 88, 89, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 110, 127, 245, 288, 326, 330 bis 370, 371, 372, 373, 374 und Flur 247, Flurstücke 119, 120, 121, 122.
Abgeleitet aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraum- und Landschaftsplanung und dem Leitbild ist der Ausgleichsflächen-Pool (im Hinsberg) als Münsterländer Parklandschaft zu entwickeln.
Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden per Sammelzuordnung der Eingriffsfäche zugeordnet.

1.20 Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGL
Gemäß § 9 Abs. 1a BauGL V. m. § 1a Abs. 3 BauGL wird festgesetzt, dass als Ersatz für die im Einmündungsbereich der projektierten Straßentrasse in die Herne Straße entfallenden Alleenbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt zwei Bäume zu pflanzen und zu erhalten sind.
Dabei sind an jedem der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGL festgesetzten Standorte innerhalb der Verkehrsfläche Herne Straße (Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 20) ein Baum der Baumart „Platanus orientalis“ sowie innerhalb der als Straßentrasse festgesetzten Verkehrsfläche (Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147) sechs Bäume der Baumart „Lederhulmbaum – Gladiolus trichomanis“ sowie anzupflanzen.

2. Hinweise

2.1 Kampfmittelbeurteilung
Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeurteilungsdienstes (KBD) wurde unter der Fundellennummer (SS020887) auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2.2).
Wegen erkennbarer Krieginfusswirkung (vermeintliche Bombardierung) kann eine derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeurteilung (TV KfM) bei der - Baugrundermittlung auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr - empfohlen.
Die TV KfM bei der NWV finden Sie im Internet unter <http://www.imw.nrw.de/tv25.htm>.
Die Anlage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu ist die Angabe der Flächengröße dringend erforderlich; ebenso muss ein Lagplan der Örtlichkeit vorab überreicht werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KBD-WL berücksichtigt. Eine Luftbildaufnahme konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindstellen der Flächen zulassen.
Wird bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdbau auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

2.2 Bodendenkmalschutz
Laut Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) vom 01.12.2014 werden nach heutigem Kenntnisstand bodendenkmalspezifische Baumaßnahmen im Bereich des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes während der Bodendenkmalschutzuntersuchungen nicht zulässig.
1. Erste Bodendenkmalschutzuntersuchungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster-An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmalschutz (kulturspezifische Bodendenkmalschutz, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des Bodendenkmalschutzgebietes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.3 Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind punktuell Bodenbelastungen festgesetzt worden. Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigung der Verursachungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
Für den nachgeordneten bauseitigen Vollzug wird auf das Erfordernis einer Bodenuntersuchung im Zuge von Bauvorhaben und eine fachgerechte Beseitigung im Bereich des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes während der Bodendenkmalschutzuntersuchungen hingewiesen. Bei Auffälligkeiten ist die „Untere Bodenschutzbehörde“ des Kreises Recklinghausen hinzuzuziehen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

In dem projektierten Gewerbegebiet findet ein Bodenaustausch, der Wiedereinbau von Bodenmaterial sowie der Einbau von zusätzlichen Böden statt, damit Höhenunterschiede im Gelände ausgeglichen werden können und ein grundungstauglicher Boden entsteht. Im Grundwasserbereich dürfen nur Böden der Klassifizierung 2D (LAGA-Liste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse 2C oder besser.
Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächengewässer wirken.
Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlräumerschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nur bei besonderen Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnispflichtig, wenn das zu verbaute Material entsprechend dem gemeinsamen Rundraster des MÜNWL / MWMWL / Güteüberprüfung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllen.
Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

2.4 Geologische Verhältnisse im Plangebiet
Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 04.12.2014 liegt das Plangebiet im südlichen Randbereich der Störungzone des Bimetal (Tertiär / Störung). Ob dieser die Deckungsbedingungen über dem Karbon in einer baugrunderlevanten Weise beeinflusst hat, kann ohne Detailuntersuchungen nicht beurteilt werden.
Bohrungsdatenbank (GD NRW)
Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende zwei Bohrungen:

Bohrung	Name	Bohrungstiefe (m)	Schichten
68882	General Blumenthal Schacht 1	4	4
282215	Kartellbohrung GD NRW 43509/3100	11	14